



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122**

**Tenckhoff, Franz**

**Paderborn, 1912**

Die Zeit Ottos II. und Ottos III.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31005**

starb im J. 969; es folgte ihm Milo.<sup>1</sup> Wenngleich er der Mindener Kirche nicht angehörte, sondern vor seiner Erhebung Domherr in Köln war,<sup>2</sup> so wird er doch auf Grund des eben erst erteilten Wahlprivilegs gewählt worden sein.

### Die Zeit Ottos II. und Ottos III.

Wenn auch die Nachfolger Ottos I., sein Sohn Otto II. und sein Enkel Otto III., hinsichtlich der Bischofswahlen an dem prinzipiellen Standpunkte ihrer Vorgänger festhielten, so gestaltete sich bei ihrer schwächeren Regierung doch die Praxis anders. „Wir sehen,“ bemerkt Laehns,<sup>3</sup> „unter den Regierungen der weniger mächtigen Kaiser Otto II. und Otto III. bei sehr vielen Wahlen die Gemeinde das Vorschlagsrecht ausüben“ d. h. den Bischof wählen. Andererseits erteilten, bzw. bestätigten sie viele Wahlprivilegien. Nur die sächsischen, bzw. westfälischen seien genannt. Otto II. verlieh am 19. November 979 dem neugegründeten Erzbistum Magdeburg das Recht der freien Bischofswahl.<sup>4</sup> Derselbe König bestätigte am 7. Juni 973,<sup>5</sup> Otto III. am 18. September 992<sup>6</sup> der Halberstädter Kirche das Wahlrecht. Otto II. bestätigte am 21. Juli 973 dem Bistum Minden<sup>7</sup> das Wahlprivileg seines Vaters, am 18. Januar 974 der Paderborner Kirche ihr Wahlrecht.<sup>8</sup> Derselben Paderborner Kirche bestätigte Otto III. am 1. Januar 1001 das Wahlrecht.<sup>9</sup> Doch finden sich auch Beispiele der Ernennung durch die beiden Herrscher.<sup>10</sup>

Folkmar von Paderborn starb am 17. Februar 983.<sup>11</sup> Es folgte ihm Rethar. Da Otto II. der Paderborner Kirche das

<sup>1</sup> Pelster l. c. 90.

<sup>2</sup> Pelster l. c. 90.

<sup>3</sup> l. c. 47. Beispiele s. Laehns 22—23.

<sup>4</sup> MGDD. Ottonis II. II,<sup>11</sup> Nr. 207. S. 235.

<sup>5</sup> MGDD. Ottonis II. III, 34. S. 43.

<sup>6</sup> MGDD. Ottonis III. II,<sup>11</sup> 104. S. 515.

<sup>7</sup> MGDD. Ottonis II. II,<sup>1</sup> 48. S. 57. Wilmans-Philippi II, Nr. 92.

<sup>8</sup> Die Urkunde ist verloren, wird aber erwähnt in der Vita Meinw. l. c. 109. R. H. W. 624. Diekamp, Suppl. 491.

<sup>9</sup> MGDD. Ottonis III. II,<sup>11</sup> 387. S. 816. Wilmans-Philippi II, 121. Vita Meinw. l. c. 109 f.

<sup>10</sup> Laehns l. c. 37.

<sup>11</sup> Tenckhoff l. c. 34.



Wahlprivileg bestätigt hatte, zudem Rethar noch zu Lebzeiten Ottos Bischof wurde, so dürfen wir schließen, daß er durch Wahl erhoben worden ist. Er wurde zu Speier vom Bischofe Erchenbald von Straßburg unter Assistenz des Erzbischofs Willigis von Mainz geweiht<sup>1</sup>. Mit seinem Metropolit stand er während seiner Regierungszeit in engen Beziehungen, und wie Willigis nach dem frühen Tode Ottos II. die Hauptstütze der vormundschaftlichen Regierung Theophanos und Adelheids war, so war auch er dem Kaiserhause treu ergeben.<sup>2</sup> Wegen seiner treuen Dienste empfing er von Otto III. bedeutsame Schenkungen und Vorrechte.<sup>3</sup> In dem sehr umfassenden Privileg vom 1. Januar 1001 bestätigte er der Paderborner Kirche unter anderm das Recht der freien Bischofswahl.<sup>4</sup>

Der Bischof Duodo von Münster starb im J. 993;<sup>5</sup> ihm folgte Suitger. Ausdrücklich wird berichtet, daß er durch Otto III. erhoben sei.<sup>6</sup> Sproß eines adligen sächsischen Geschlechtes, hatte er seine Vorbildung in Halberstadt und Magdeburg empfangen und war zur Zeit seiner Erhebung Stiftsherr in Halberstadt.<sup>7</sup>

Auf Liudolf von Osnabrück, welcher im J. 978 starb,<sup>8</sup> folgte Doddo II. Über sein Vorleben und die Art seiner Erhebung haben wir keine Kunde. Ihm folgte im J. 996 Gunther. Dieser war vor seiner Erhebung Kämmerer des Erzbischofs Giselher von Magdeburg. Bischof Thietmar von Merseburg nennt ihn „confrater meus“. Er war mit dem Kaiser befreundet und hatte ihm oft treue Dienste geleistet. Auf die Kunde vom Tode Bischof Doddos von Osnabrück († 12. April 996) machte er sich nach

<sup>1</sup> Wimpelingi Catal. episc. Argent. 34: „Cum Willigiso archiepiscopo Maguntino (Erchenbaldus consecravit) Rutharium Padarbrunnensem episcopum apud Spiram.“ Diekamp, Suppl. 517.

<sup>2</sup> Die Vita Meinwerci l. c. 109 rühmt seine Gelehrsamkeit, seine Sitten und seine Tatkraft. Tenckhoff l. c. 35. Uhlirz, Otto II., 201.

<sup>3</sup> Vita Meinw. l. c. 109. Tenckhoff l. c. 35 ff.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 25.

<sup>5</sup> Pelster l. c. 66.

<sup>6</sup> Thietmari chronicon VIII, 12 in MGSS. III, 868: Hic (Suithgerus) . . . a tercio Ottone civitati. predictae (Mirmingerdensi aeccliesiae) prepositus est.

<sup>7</sup> Thietmari chronicon VIII, 12 in MGSS. III, 868. Annales Quedlinburgenses ad a. 993 in MGSS. III, 69. Pelster l. c. 66.

<sup>8</sup> Pelster l. c. 78.



Italien auf, um sich beim Kaiser um den vakanten Bischofssitz zu bewerben. Er erhielt denselben auch.<sup>1</sup> Man muß schließen, daß er aus vornehmem Geschlechte stammte. Gunther starb am 24. Nov. 999<sup>2</sup> und hatte Othilulf zum Nachfolger. Über das Vorleben Othilulfs sind wir nicht unterrichtet.

Bischof Milo von Minden erlangte von Otto II. am 21. Juli 973 die Bestätigung des Wahlprivilegs Ottos I.,<sup>3</sup> und als Milo 996 starb,<sup>4</sup> wird sein Nachfolger Ramward auf Grund desselben gewählt worden sein.

## Die Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.

Die Wendung zum Höhepunkt in der bisher geschilderten Art der Besetzung der Bischofsstühle in Deutschland bezeichnet die Regierung Heinrichs II. Heinrich zog das von allen seinen Vorgängern seit den Zeiten der Karolinger in Anspruch genommene und geübte Recht bei der Besetzung der Bistümer aufs schärfste an. Mittlerweile hatte die Theorie des Eigenkirchenrechts, welche sich ursprünglich nur auf die niederen Kirchen bezog, eine immer größere Ausdehnung gewonnen und wurde mit der Zeit auch auf die höheren Kirchen, die Bistümer und Abteien, angewandt. In entsprechender Anwendung der Eigenkirchen-theorie auf die höheren Kirchen behauptete man, dieselben seien, da der Grundstock ihres Besitzes aus Reichsgut stamme, Eigentum des Reiches, und so habe der König ihnen gegenüber dieselben Rechte, wie der Grundherr gegenüber den Eigenkirchen, also namentlich das Recht der Besetzung derselben. Wenn schon früher, so nahm man doch jetzt mit besonderer Betonung für die

---

<sup>1</sup> Thietmari Chron. IV, 46 in MGSS. III, 787: Mortuo Dodone Asan-brunensis aecclesiae episcopo . . . Italiam venit. Cumque ibidem clementer susciperetur et in omnibus exaudiretur . . . Crastino autem caesar . . . fidele promissum complevit. Pelster l. c. 78 f.

<sup>2</sup> Thietmar l. c. 787 sagt, daß Gunther als Bischof fast vier Jahre gelebt habe. Er kann also nicht schon 996, wie Pelster l. c. 79 annimmt, gestorben sein.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 25.

<sup>4</sup> Pelster l. c. 90.